

Bonner Kolloquium des FIW

Aktuelle Probleme des deutschen Bußgeldverfahrens

Der Unternehmensbegriff im deutschen und europäischen Karellbußgeldverfahren

13. Juli 2010



Bundeskartellamt

Dr. Konrad Ost
Bundeskartellamt
Leiter der
Grundsatzabteilung

Übersicht

2

- Exkurse
- Der Unternehmensbegriff im Europäischen Kartellrecht
- Der Unternehmensbegriff im deutschen Kartellordnungswidrigkeitenrecht
- Fazit und Ausblick

Ausführungen des Referenten müssen nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Bundeskartellamtes übereinstimmen

§ 81 Abs. 4 S. 2 GWB verfassungsrechtlich unbedenklich

3

- Frage hinreichende Bestimmtheit der Norm
- Vergleich mit „Vermögensstrafe“
- Vergleich hinkt aber (so OLG Düsseldorf Zementurteil vom 8. Oktober 2009)
 - Neuheit der Vermögensstrafe, Fehlen faktischer Erfahrungen
 - Unzureichende Abstimmung mit anderen Sanktionen
- Erfahrungen zu Bußgeldrecht im EU-Gemeinschaftsrecht
- Bestätigung durch Gel und EuGH
- Gleicht Tagessatzsystem
- Vorgaben für Strafe ausreichend
- Sehr unterschiedliche Sachverhalte erfasst
Größe, Leistungskraft, Märkte, weitere Konkretisierung kaum möglich

Probleme im Verfahrensrecht?

4

- Wirbel in der Presse
 - basiert bisweilen auf Fehlbewertung des rechtlichen Rahmens und der Praxis
 - Grundrechtskonformität des Systems „OWi-Verfahren“
 - Art. 6 EMRK
 - Urteil *Janosevic v Sweden* des Europäischen Gerichtshofs für MenschenR v. 21.5.2003
 - Höhe der Bußen führt zu keiner neuen Bewertung
- Im Gegenteil - Notwendigkeit von Modifizierungen
 - zB Mündlichkeitsprinzip
 - zB Informationsbeschaffung „neutraler“ Unternehmensdaten
- Hintergrund europäisches Verfahren
- Konvergenz?

Das Unternehmen im Kartell-OWiR

5

- Europäisches System:
 - Normadressat des Kartellrechts ist Unternehmen (= wirtschaftliche Einheit) – dieses „handelt“
 - Um Sanktionierung zuzuordnen: „runterbrechen“ auf die verschiedenen juristischen Personen
- Traditionelles deutsches System
 - Handelnder des OWi ist natürliche Person; Zuordnung zu handlungsfähigen Verbänden, wenn konkreter Zuordnungsgrund (§ 30 OWiG)
 - Haftungsobjekt
 - Rechtsnachfolge

Das „Unternehmen“ im Europäischen Kartellrecht

6

- Unternehmensbegriff
 - Unterscheidung zwischen Normadressat und Sanktionsadressat
 - zweistufiges Vorgehen
 - „Regelt“ Fragen der Konzernhaftung
 - „Regelt“ Fragen der Rechtsnachfolge

Das „Unternehmen“ im Europäischen Kartellrecht

7

- Unternehmen = wirtschaftliche Einheit
 - Einheiten, die eine wirtschaftliche Tätigkeit von gewisser Dauer ausüben
 - Unternehmen ist wirtschaftliche Einheit, auch wenn diese aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht
- Indikatoren für wirtschaftliche Einheit?
 - Verschiedene Gesellschaften im Konzern Einheit mit Mutter, wenn Marktverhalten nicht selbständig bestimmt
 - Vermutung bei 100%igen Töchtern
 - Ansonsten Einzelfallbetrachtung

Das „Unternehmen“ im Europäischen Kartellrecht

8

- Haftung der konzernzugehörigen Unternehmen als wirtschaftliche Einheit
 - Geldbußen müssen an Rechtssubjekte gerichtet werden: 2.Stufe= Identifizierung der haftenden Subjekte
 - Haftung +, wenn Teil des „Unternehmens“

Das „Unternehmen“ im Europäischen Kartellrecht

9

- Konstruktion der Rechtsnachfolge als Teil des Unternehmensbegriffs
- Kriterium der wirtschaftlichen Kontinuität

Das „Unternehmen“ im Deutschen Kartellrecht

10

- Übernahme des europäischen Konzepts
- Haftungs- und Umsatzzurechnung
- Aufsichtspflichten im Konzern
- Rechtsnachfolge
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Das „Unternehmen“ im Deutschen Kartellrecht

11

- Europäisierung des deutschen Kartell-OWiG
- Übernahme des Unternehmensbegriffs in § 81 GWB (2005)
- Erläuterung des Unternehmensbegriffs als „wirtschaftliche Einheit“ in § 81 GWB (2007)
- Gleichsetzung von wirtschaftlicher Einheit mit GWB-Konzern - § 36 Abs. 2 GWB (BGH v. 23.6.2009 - entega), vgl. auch OLG v. 26.6.2009 „Zement“

Das „Unternehmen“ im Deutschen Kartellrecht

12

- Folgefragen
 - Umsatzberechnung: Konzernumsatz
 - Haftungszurechnung – Wann haftet die „Mutter“?
 - Lösung über Unternehmensbegriff?
 - Lösung über § 130 OWiG, da Aufsichtspflichten im Konzern
Aufsichtspflichten +, ergeben sich aus materiellem Recht
 - Konzernmutter als Teil der wirtschaftlichen Einheit zur
Unterlassung von Kartellrechtsverstößen verpflichtet –
 - Folge der Übernahme des europäischen
Unternehmensbegriffs
 - 1. Stufe europ. Recht = dt. Recht
 - 2. Stufe (Sanktionszuordnung): Unterschiede
 - Sanktionsrahmen: § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB: 10%

Das „Unternehmen“ im Deutschen Kartellrecht

13

- Folgefragen 2
 - Rechtsnachfolge
 - Lösung über den Unternehmensbegriff?
 - Lösung über § 30 OWiG
 - „Kreative“ Rechtsnachfolgekonzepte

Das „Unternehmen“ im Deutschen Kartellrecht

14

- BGH 1986: Haftung des Gesamtrechtsnachfolgers, wenn
 - Vermögen in gleicher/ähnlicher Weise eingesetzt wird
 - das Vermögen wesentlicher Teil des Gesamtvermögens wird
(nach wirtschaftlicher Betrachtung gewisse Identität erkennbar)
- OLG Düsseldorf v.30.3.2009 Trapo Sachsen-Anhalt – Rechtsnachfolge bejaht
- OLG Düsseldorf v. 13.01.2010 Freispruch Gerling - Rechtsnachfolge verneint

Das „Unternehmen“ im Deutschen Kartellrecht

15

- Folgefrage 3
- Wirtschaftliche Einheit und Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
 - wie ist bei der Bebußung der Tochter die Leistungsfähigkeit des Konzerns in den Blick zu nehmen

Fazit und Ausblick

16

- Spannungsfeld deutscher und europäischer Ansätze
- Mitdenken der europäischen Dimension
- Fragen an den Gesetzgeber

Bonner Kolloquium des FIW

17

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bundeskartellamt

Dr. Konrad Ost, LL.M.
(Cantab.)

Bundeskartellamt
Leiter der Grundsatzabteilung